

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Harmonisierung der Vorwahlnummern für den internationalen Fernspreverkehr in der Gemeinschaft

(91/C 157/07)

KOM(91) 165 endg. — SYN 339

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Fernsprechdienst ist das wichtigste Fernmeldemedium in der Gemeinschaft; ein leicht zugänglicher internationaler Fernsprechdienst ist daher für die europäischen Bürger und Geschäftsleute von entscheidender Bedeutung.

Zur Zeit gelten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorwahlnummern für den öffentlichen internationalen Fernsprechdienst.

Für Bürger, die beruflich oder privat in den Mitgliedstaaten unterwegs sind oder dort einer Beschäftigung nachgehen, wird dadurch die Inanspruchnahme dieses Dienstes unnötig erschwert.

Der Zugang zu den Fernsprechdiensten wird in allen Mitgliedstaaten durch gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften geregelt. Es gilt zu vermeiden, daß sich die Situation hinsichtlich des Zugangs zum internationalen Fernsprechdienst wegen unterschiedlicher Vorwahlnummern weiterhin uneinheitlich entwickelt.

Die innergemeinschaftliche Harmonisierung der Vorwahlnummern für den internationalen Fernsprechdienst

würde sich positiv auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die Europäische Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) hat sich in ihrer Empfehlung T/SF1 von 1976 für die Verwendung der Ziffern 00 als einheitliche Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprechdienst ausgesprochen.

Diese Empfehlung wurde nur von einer kleinen Anzahl von Mitgliedstaaten befolgt.

Alle Mitgliedstaaten sind in der Lage, ihre Planung auf die Bereitstellung der Nummer 00 für diesen Zweck auszurichten.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Nummer 00 als Vorwahl für den internationalen Fernsprechdienst eingeführt oder könnten dies bis 1992 tun.

Für andere Mitgliedstaaten wäre dies jedoch unter Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden, da sie unvorhergesehene Änderungen vornehmen oder bereits geplante Maßnahmen vorziehen müßten. Deshalb muß der Zeitplan für die Umstellung in diesen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bieten.

Die Einführung der Nummer 00 kann aber selbst in den Mitgliedstaaten, in denen solche Schwierigkeiten bestehen, bis 1998 abgeschlossen sein.

Um in der Zwischenzeit den Zugang zum internationalen Fernsprechdienst zu erleichtern, sollten gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Für Gespräche zwischen benachbarten Orten diesseits und jenseits der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten können besondere Regelungen getroffen bzw. beibehalten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einführung der Nummer 00 als einheitliche Vorwahl für den internationalen Fernsprehdienst in den öffentlichen Fernsprechnetzen.

Artikel 2

Die einheitliche Vorwahlnummer wird bis spätestens 31. Dezember 1992 eingeführt, vorbehaltlich des Artikels 3.

Artikel 3

Ist die Einführung der einheitlichen Vorwahl für den internationalen Fernsprehdienst bis zu dem in Artikel 2 vorgesehenen Zeitpunkt aufgrund besonderer technischer, finanzieller oder organisatorischer Schwierigkeiten in einem Mitgliedstaat nicht möglich, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über diese Schwierigkeiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission unter Angabe von Gründen und mit angemessenen Erläuterungen einen neuen Zeitpunkt für die Einführung der einheitlichen Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprehdienst mit, der nicht nach dem 31. Dezember 1998 liegen darf.

Artikel 4

Im Vorgriff auf die Einführung der Nummer 00 als Vorwahl für den internationalen Fernsprehdienst sorgen die Mitgliedstaaten, die sich auf Artikel 3 berufen, bis zum 31. Dezember 1995 dafür, daß der 00-Bereich nicht mehr anderweitig belegt ist.

Ferner sorgen die Mitgliedstaaten in diesen Fällen dafür, daß von diesem Zeitpunkt an eine gebührenfreie Ansage in einer angemessenen Anzahl von Gemeinschaftssprachen die Teilnehmer, die 00 wählen, auf die nach wie vor gültige besondere Vorwahlnummer für den internationalen Fernsprehdienst hinweist.

Artikel 5

(1) Für Ferngespräche zwischen benachbarten Orten diesseits und jenseits der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten können besondere Regelungen getroffen bzw. beibehalten werden.

In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß diese Gespräche auch dann, wenn die einheitliche Vorwahl für den internationalen Fernsprehdienst gewählt wird, richtig an ihr Ziel vermittelt und zu dem für die genannten Regelungen geltenden Tarif berechnet werden.

(2) Ist die Befolgung der Vorschrift von Absatz 1 zunächst aufgrund besonderer technischer, finanzieller oder organisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, so unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission und sorgen dafür, daß die notwendigen Änderungen so bald wie möglich erfolgen.

(3) Die Fernsprechteilnehmer in den betreffenden Orten sind umfassend über die Regelungen nach Absatz 1 zu informieren.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum

(91/C 157/08)

KOM(91) 184 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf die Beschlüsse über den Abschluß der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern im Mittelmeerraum, nachstehend „Protokolle“ genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Protokolle sehen eine Finanzhilfe aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen, Darlehen zu Sonderbedingungen und Risikokapitalbei-